

S a t z u n g N r . 2

zum Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Brake (Unterweser) über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 29. September 1967 (Nds.GVBl. S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1968 (Nds.GVBl. S. 69) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938) hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 3. 2. 78 folgende Satzung über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt im Norden durch die Südgrenze der Schillerstraße, im Westen durch die Ostgrenze der Kirchenstraße, im Süden durch die Nordgrenze der Hammelwarder Straße und im Osten durch die Westgrenze der Langen Straße.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung festgesetzt.

§ 2

- 1) Für die Dachformen und Dachneigungen sind die in der Planzeichnung nachrichtlich eingetragenen Hausgrundrißsymbole mit Angabe der zulässigen Dachneigung bindend.
Die mit Sattel- und Walmdächern vorgesehenen Bauten dürfen nur mit Dachziegeln eingedeckt werden.
- 2) Bei Walmdächern muß die Firstlänge mindestens die halbe Gebäudelänge betragen. Für die Anbauten und Nebengebäude (Garagen und Kleinsiedlungsställe) sind flache Dächer zulässig, wenn sie sich einwandfrei in das Gesamtbild einfügen.
- 3) Hinsichtlich der Stellung der Gebäude sind die Angaben in der Planzeichnung bindend.
- 4) Die Sockelhöhe der Gebäude darf das Maß von 0,50 bis 0,80 m über Straßenoberkante nicht über- bzw. unterschreiten. Bei Mehrfamilienhäusern kann jedoch eine Sockelhöhe bis zu 1,20 m über Straßenoberkante zugelassen werden.
Die Traufhöhe darf das Maß im "Allgemeinen Wohngebiet" (1 WA) und "Kleinsiedlungsgebiet" (WS) von 3,60 m und im "Reinen Wohngebiet" (WR) und "Allgemeinen Wohngebiet" (2 WA) von 6,20 m nicht überschreiten.

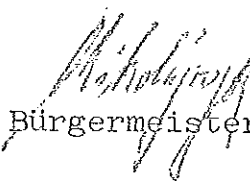
- 5) Zulässig ist die Ziegelroh- und Putzbauweise.
- 6) Garagen und Nebengebäude sind in Form und Material dem Hauptgebäude anzupassen.
- 7) Behelfsbauten und Schuppen sowie Wellblechgaragen sind nicht zulässig.
- 8) Werbe- und Reklameeinrichtungen jeglicher Art und Ausführung sind nicht zulässig. Eine Ausnahme wird nur in dem unter § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung aufgeführten Anlagen zugelassen. Jedoch sind sämtliche Werbeeinrichtungen genehmigungspflichtig.
- 9) Als Einfriedigungen der Grundstücke an den Straßen und in den Vorgärten sind lebende Hecken bis zu 0,60 m Höhe und Einfriedigungen in 0,60 m Höhe zulässig.

§ 3

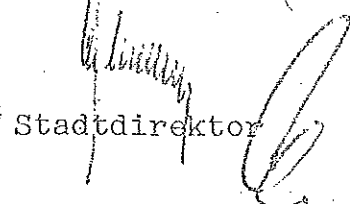
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brake (Unterweser), den 5. 2. 70

Stadt Brake (Unterweser)


Bürgermeister




Stadtdirektor

GENEHMIGT

NACH § 3 DER VERORDNUNG ÜBER
BAUGESTALTUNG V. 12. NOVEMBER
1956 (RSB. I. S. 27) SEITE 55 VEREIN-
GUP. 6 VOM 7. April 1970
VI. 4111. 7. 1. 1970. 112

DER PRÄSIDENT DES LEBENSBEZIRKS
VERWALTUNGSBEZIRK OLBENBURG

Olbenburg, den 7. April 1970
Im Auftrage:

